

ENTWÄSSERUNGSREGLEMENT

Vom 26. November 2003

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1973 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Kant. Gewässerschutzgesetz) und § 17 der Vollziehungsverordnung vom 8. November 1974 zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung),

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden und durch das Gemeindegebiet fliessenden Abwässer, sowie auf alle für deren Sammlung, Ableitung, Reinigung und Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Das Entwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen der Statuten des Abwasserverbandes, welchem die Gemeinde Oberdorf angeschlossen ist.

Art. 4 Delegation an den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Änderungen dieses Regelements.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 5 Grundlagen

¹ Für Projektierung, Ausführung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen sind der generelle Entwässerungsplan (GEP) sowie die in Art. 26 erwähnten Bauvorschriften massgebend.

Art. 6 Kataster der Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat führt über alle Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) einen Kataster mit einer Datenbank.

² Der Kataster der Abwasseranlagen ist nachzuführen und bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

³ Die Grundeigentümer und Eigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen, vorhandenen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben Erhebungen zu dulden.

II. ABWASSERARTEN UND ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Art. 7 Abwasserarten

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das gemäss Art. 4 lit. e des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes definierte Abwasser verstanden.

² Es wird wie folgt unterschieden:

- a. Verschmutztes Abwasser ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.
- b. Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer nach der Verordnung des Bundes über Abwasserleitungen.

³ Regenwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, wird in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Abwassereinleitung dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet.

⁴ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 8 Entwässerungsanlagen

¹ Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a. das Entwässerungsnetz, bestehend aus:
 - 1. Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und zu dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen;
 - 2. Regenabwasserleitungen zur Sammlung des unverschmutzten Abwassers und zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerungsanlage;
 - 3. Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - 4. Leitungen für Reinabwasser;
 - 5. Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund;
- b. Nebenanlagen, namentlich Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen;
- c. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d. Abwasserreinigungsanlagen und deren Ableitung;
- e. Fliessgewässer und Vorfluter, nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung

Art. 9 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trennsystem. Das verschmutzte Abwasser und das Regen- bzw. Reinabwasser werden, soweit man letzteres nicht versickern lassen kann, in getrennten Leitungen abgeleitet.

Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist, soweit möglich, versickern zu lassen.

² Für die Versickerung gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle. Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung anzustreben. Bewilligungen werden nur aufgrund einer positiven hydrogeologischen Abklärung erteilt.

³ Für Anlagen mit Untergrundversickerung, namentlich Versickerungsschächte, Versickerungsgalerien, Schluckbrunnen sowie für grössere oberflächliche Versickerung, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich.

Art. 11 Einleitung in Gewässer¹

¹ Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann die Einleitung mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer bewilligt werden. Dabei sind die notwendigen Rückhaltmassnahmen wie natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen usw. zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig /zeitverzögert abfliessen kann.

² Art und Ort der Einleitung sind in der Regel so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

III. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 12 Grundlage

¹ Die Pläne der bestehenden Entwässerungsanlagen werden nach dem Inkrafttreten dieses Reglements während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.

Art. 13 Entwässerungsanlagen 1. Öffentliche; Erstellung

¹ Die Politische Gemeinde erstellt die Entwässerungsanlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, d. h. die Hauptleitungen zur Basiserschliessung zwischen den Quartieren.

² Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.

Art. 14 2. Private Erstellung

¹ Die nicht unter Art. 13 fallenden Entwässerungsanlagen sind private oder kantonale Anlagen und durch die Privaten oder durch den Kanton zu erstellen.

² Das verschmutzte Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen.

³ Der Anschlusspunkt und die Dimensionen der privaten Leitungen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 15 Beanspruchung fremden Grundeigentums für öffentliche Entwässerungsanlagen

¹ Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, in der Regel in privaten Strassen und Trottoirs oder entlang von Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften gebaut werden.

² Muss für öffentliche Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, gelten die entsprechenden Bestimmungen im ZGB. Nötigenfalls ist das Verfahren gemäss dem Enteignungsrecht einzuleiten.

³ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte ausserhalb der Bauzone werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Innerhalb der Bauzonen wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 16 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Muss für private Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) zu regeln und sich beim Gemeinderat hierüber auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das hierfür im ZGB umschriebene Verfahren einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet, wie öffentliche Strassen oder öffentliche Gewässer, ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Departemente einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Instandstellung der Anpassungen und Behebung von Mängeln gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

IV. GRUNDSTÜCK- UND GEBÄUDEENTWÄSSERUNG

Art. 17 Grundsatz

¹ Im Bereich von öffentlichen und dem öffentlichen Zweck dienenden privaten Entwässerungsanlagen sind alle Abwässer unter Vorbehalt der Bestimmungen im GEP an diese anzuschliessen.

² Der Gemeinderat setzt für den privaten Anschluss Fristen fest. Allfällige Fristansetzungen der zuständigen kantonalen Instanz bleiben vorbehalten.

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für Abwasser, das für eine zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für das aus anderen wichtigen Gründen der Anschluss nicht angezeigt oder möglich ist, legt die zuständige kantonale Fachstelle nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Art der Behandlung fest.

² Landwirtschaftliche Betriebe sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 19 Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten

¹ Die Inhaber von privaten Anlagen sind verpflichtet, Abwässer von Dritten abzunehmen und weiterzuleiten, sofern dies technisch möglich ist und zu keinen unzumutbaren Zuständen führt. Das Recht für den Anschluss an private Entwässerungsanlagen kann jedoch nur gegen entsprechende Entschädigung an die Erstellungs- und Unterhaltskosten erworben werden.

² Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch den Regierungsrat endgültig festgelegt.

Art. 20 Anforderungen an die Abwässer

¹ Abwässer, die in Entwässerungsanlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben den Bestimmungen des Bundes bzw. des Kantons über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Abwässer, insbesondere aus industriellen und gewerblichen Betrieben, welche die Entwässerungsanlagen schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische oder pflanzliche Leben im Vorfluter gefährden können, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie entsprechend vorbehandelt sind.

³ Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen sowie Öl- und Fettabscheider bei Industrie-, Gewerbebetrieben und öffentlichen Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

Art. 21 Einleitungsverbot

¹ Es ist verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:

- a. Jauche, Spritzmittelbrühen, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- b. Aborte ohne Wasserspülung;
- c. Kadaver, Metzgereiabfälle
- d. Küchenabfälle;
- e. Stoffe, die unter anderem in den Leitungen zur Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Papierwindeln, Artikel der Monatshygiene, Kondome, Lumpen und Katzenstreu oder ähnliches;
- f. Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- g. Dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;

- h. Zement- und Kalkwasser, Schlamm aus Bohrungen ohne Vorbehandlung;
- i. Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
- j. Giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
- k. Säure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration bzw. Abwasser aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;
- l. Gase und Dämpfe aller Art;
- m. Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C.

Art. 22 Temporäre Einleitung

¹ Für die temporäre Einleitung von Abwasser bedarf es einer speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 23 Baustellenabwässer

¹ Die Abwasserentsorgung von Baustellen richtet sich nach der SIA 431 Empfehlung.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in Zweifelsfällen Untersuchungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.

¹ Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Fachstelle und der entsprechenden Schweizer Norm.

Art. 25 Abwasser und Trinkwasserversorgung

² An Entwässerungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verbunden sind.

Art. 26 Bauvorschriften

¹ Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Entwässerungsreglements. Folgendes ist massgebend:

1. Weisungen und Vorschriften des Gemeinderates;
2. Richtlinien und Weisungen der kantonalen Fachstelle;
3. Schweizer Norm „Planung und Erstellung von Anlagen für Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA, SN 592 000) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbands SSIV sowie die einschlägigen Normen des Verbandes Schweizer Strassenfachleute VSS und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA 190).

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 27 Bewilligungspflicht / Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Abänderung jeder Entwässerungsanlage sowie jede Erweiterung der Entwässerungsgegenstände ist bewilligungspflichtig.

Art. 28 Gesuch

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist die Bewilligung einzuholen. Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine Baubewilligung erforderlich, so ist das Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 29 Allgemeine Unterlagen

¹ Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne und Gesuchsunterlagen (dreifach) beizulegen:

- a. Situationsplan mit eingezeichneter Liegenschaftsentwässerung über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage und die Höhenkoten sämtlicher bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlusspunkt ersichtlich sind;
- b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besonderen Entlüftungen usw.; alles mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, Angabe der Entwässerungsgegenstände, Angabe der Schmutzwasserwerte, der Gebäudegrundflächen;

Art. 30 Spezielle Unterlagen

¹ Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist, namentlich hydrogeologische Gutachten für Bauten im Grundwasser, hydraulischer Leistungsnachweis und Detailpläne von Versickerungsbauwerken, Betriebsbeschrieb und die technischen Unterlagen von Abwasservorbehandlungsanlagen.

² Projekte über die Erstellung von Entwässerungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

Art. 31 Vereinfachtes Verfahren

¹ Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die vom Gemeinderat bezeichnete Kontrollinstanz legt die Einzelheiten des Anschlusses fest. Vorbehalten bleibt die Entwässerungsbewilligung für Neubauten.

Art. 32 Entwässerungsbewilligung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung der Entwässerungsbewilligung. Er kann Bedingungen und Auflagen verfügen.

² Die Entwässerungsbewilligung wird in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

³ Für die Inbetriebnahme der Anlage bedarf es einer Betriebsbewilligung gemäss Art. 37.

Art. 33 Planänderungen

¹ Für die Bauausführung sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

³ Die geänderten Pläne sind einzureichen.

Art. 34 Baukontrolle und provisorische Abnahme

¹ Die Anlagen sind der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollinstanz mindestens einen Arbeitstag vor dem Eindecken zur Kontrolle und zur provisorischen Abnahme zu melden.

Art. 35 Definitive Abnahme

¹ Die Vollendung des Baues der Entwässerungsanlage ist unter dreifacher Beilage von vermasssten Ausführungsplänen gemäss den Einmessvorschriften der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollinstanz zur definitiven Abnahme zu melden.

² Die Anlagen sind vor der definitiven Abnahme gründlich zu reinigen.

Art. 36 Durchführung

¹ Die vom Gemeinderat bezeichnete Kontrollinstanz prüft die Anlagen und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

² Die Entwässerungsanlagen sind spätestens nach deren Fertigstellung einer Dichtheitsprüfung gemäss SN 592 000 bzw. SIA 190 zu unterziehen.

³ Es können auch zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder die Werkeigentümerschaft und die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

⁵ Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

⁶ Die vom Gemeinderat bezeichnete Kontrollinstanz hat ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Art. 37 Betriebsbewilligung

¹ Nach der provisorischen Abnahme durch die Behörden (Art. 34) wird in der Regel gleichzeitig die Betriebsbewilligung erteilt.

² Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers ist um eine neue Bewilligung nachzusuchen.

Art. 38 Inbetriebnahme

¹ Die Anlagen dürfen keinesfalls vor der provisorischen Abnahme und Dichtheitsprüfung in Betrieb genommen werden. Sie sind vorgängig gründlich zu reinigen.

Art. 39 Bestehende Entwässerungsanlagen / Sanierungen

¹ Bestehende Entwässerungsanlagen, die namentlich bezüglich Konzeption, Zustand und Dichtheit nicht mehr der GEP, oder den gewässerschutztechnischen Anforderungen gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Anlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Fachstelle auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen oder Störungen verursachen.

VI. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 40 Betriebskontrolle

¹ Der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auch während des Betriebes zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen zu gestatten.

² Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die anfallenden Kosten für die Abklärungen, wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten des Werkeigentümers.

³ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen, welcher auf Verlangen den zuständigen Instanzen vorzuweisen ist.

Art. 41 Reinigung, Wartung, Unterhalt

¹ Alle Anlagen müssen vom Eigentümer oder Betreiber stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Der Werkeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettab-scheideanlagen nach Bedarf bzw. Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden an eine autorisierte Entsorgungsstelle abzuliefern. Es ist untersagt, das Abschei-

degut in die Entwässerungsanlagen oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser zu füllen.

³ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Werkeigentümer dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁴ Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

⁵ Entstehen bei der Sanierung von öffentlichen Leitungen Mehrkosten, verursacht durch Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mauern oder schwere Geländezugänglichkeit und dergleichen sind diese Mehrkosten durch den Grundeigentümer zu tragen, ausser bei Leitungen in Strassen und Trottoirs.

Art. 42 Zugänglichkeit

¹ Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten des Grundeigentümers freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 43 Haftung

¹ Die Eigentümer von Entwässerungsanlagen haften für Schäden, die aus mangelhafter Erstellung, Betrieb und Unterhalt oder ungenügender Funktion resultieren, nach den Vorschriften des Privatrechts und der Spezialgesetzgebung.

² Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz und den Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. GEBÜHREN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 Grundsatz¹

¹ Die Politische Gemeinde erhebt zur Deckung der Bau- und Betriebskosten der öffentlichen Entwässerungsanlagen Anschluss- und wiederkehrende Betriebsgebühren.

² Für das Sickerwasser gemäss Art. 7 Abs. 4 ist keine Gebühr zu erheben. Führt Sickerwasser jedoch zu vermehrtem Unterhalt in öffentlichen Leitungen, können die Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

³ Die Kosten für die Prüfung eines Anschlussgesuches, der Kontrollen sowie für die Erstellung bzw. Nachführung des Entwässerungsplanes werden pauschal festgelegt.

⁴ Sämtliche Gebühren, Zahlungsmodalitäten und weiteren Details sind vom Gemeinderat in einem Gebührenreglement festzulegen, welches dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 45 Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen¹

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gemäss Art. 8 Abs.1 Lit. a – d werden gedeckt durch:

- a. Anschlussgebühren und wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtnnehmerin oder des Baurechtnnehmers sowie der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers;
- b. Leistungen der Gemeinde;
- c. Allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge;
- d. Erschliessungsbeiträge im Sinne von Art. 50a

² Der Gemeinderat ist ermächtigt und beauftragt, die Gebühren jährlich zu überprüfen und in Anwendung des Kosten- und Verursacherprinzips den geänderten Verhältnissen anzupassen.

³ Die Gebührenanpassungen des Gemeinderates unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 46 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer oder Baurechtnnehmer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei bestehenden Abwasseranlagen kann die Politische Gemeinde folgende Aufwendungen zulasten der Spezialfinanzierung für die Entwässerungsanlagen übernehmen:

1. Aufnahme des Ist-Zustandes
2. Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Sanierung
3. Durchführung der behördlichen Kontrollen während einer Sanierung
4. Erstellung bzw. Nachführung des Werkleitungsplanes Abwasser

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für private Gutachten, für die Sanierung, spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund von erteilten Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, gehen vollumfänglich zulasten des Grundeigentümers oder Baurechtnnehmers.

2. Anschlussgebühren

Art. 47 Gebührenpflicht

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und bei baulichen Erweiterungen, An-, Neben-, Ersatz- und Umbauten oder Änderungen haben die Grundeigentümer oder Baurechtnnehmer eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

² Der Gemeinderat kann die Erteilung der Entwässerungsbewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig machen.

Art. 48 Rückerstattung

¹ Werden Objekte, für die Anschlussgebühren entrichtet wurden, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung.

² Eine Redimensionierung berechtigt nicht zu einer Rückerstattung der Gebühren.

3. Betriebsgebühren

Art. 49 Gebührenpflicht¹

¹ Die Politische Gemeinde erhebt für das Schmutzabwasser und das Regenabwasser eine jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr, welche sich aus einer Grund- und Mengengebühr zusammensetzt. Die Betriebsgebühr basiert auf dem Wasserverbrauch und der abgeleiteten Regenabwassermenge.

² Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

Art. 50 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

¹ Lässt sich der Wasserverbrauch nicht anhand eines Wasserzählers ermitteln, wird die Verbrauchsmenge durch den Gemeinderat geschätzt.

² Der Gemeinderat kann auch eine Messung des Wasserverbrauches auf Kosten des Abonnenten anordnen.

4. Erschliessungsbeiträge

Art. 50a Erschliessungsbeiträge¹

¹ Wenn durch öffentliche Entwässerungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zur Anschlussgebühr zusätzlich Erschliessungsbeiträge erheben.

² Der Entscheid, ob Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Rechtsmittel

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Diese ist schriftlich begründet und im Doppel einzureichen.

Art. 52 Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern ein Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer der Anschlusspflicht und den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge geleistet wird.

² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder unbewilligt erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert der gesetzten Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung des Kantons Nidwalden.

Art. 53 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügungen des Gemeinderates, gelten die eidgenössischen und kantonalen Strafnormen.

Art. 54 Übergangsbestimmung

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigten Gesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Entwässerungsreglements aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 25. Oktober 1968. Der Anhang vom 25. November 1988 zum Kanalisationsreglement vom 25. Oktober 1968 bleibt bis zum Erlass der neuen Gebührenordnung des Gemeinderates in Kraft.

6370 Oberdorf, 26. November 2003

Im Namen der Aktivbürger

Der Gemeindepräsident
Paul Achermann

Der Gemeindeschreiber
Max Wyrsh

Genehmigung durch den Regierungsrat am: 02. März 2004, RRB Nr. 196
Genehmigung durch den Regierungsrat am: 21. August 2007, RRB Nr. 463

¹Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2007